

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Morschach, gestützt auf § 12 Abs. 1 Bst b des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 25. Oktober 2017, erlassen folgendes

Gebührenreglement für Warentransporte zum Ortsteil Stoos

I. Allgemeine Bestimmungen

ART. 1

Zweck und Geltungsbereich

¹Dieses Reglement bezweckt die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Benützungsgebühren für die Durchführung von Warentransporten (gebührenpflichtige Transportbewilligung), die im Sinne von § 28 des Strassengesetzes vom 15. September 1999 (SRSZ 442.110) über den schlichten Gemeingebrauch hinausgehen und gesteigerten Gemeingebrauch darstellen.

²Das Reglement gilt örtlich und sachlich für Warentransporte auf der Ringstrasse Stoos (KTN 433) sowie auf den auf KTN 405, KTN 27 und KTN 30 gelegenen Zufahrt.

ART. 2

Gebühren

¹Es werden folgende gewichtsabhängigen Gebühren erhoben:

bis 3.5 Tonnen:	Gebührenfrei
> 3.5 - 18 Tonnen:	Fr. 180.00
> 18 - 26 Tonnen:	Fr. 260.00
> 26 - 32 Tonnen:	Fr. 320.00
> 32 Tonnen:	Zuschlag pro Tonne: Fr. 50.00

²Bei Fahrzeugen mit Anhängerbetrieb wird das Gesamtgewicht des Anhängerzuges inkl. Zugfahrzeug berechnet.

³Die Gebühren gelten für je eine Berg- und Talfahrt.

⁴Die Gebührenerträge sind zweckgebunden für die Erneuerung der vom vorliegenden Reglement erfassten Strassen zu verwenden.

⁵Der Gemeinderat kann die Gebühren nach dem Grundsatz des Verursacherprinzips und unter Berücksichtigung des Sanierungsbedarfs der Strassen gesamthaft oder pro Kategorie um max. 50 % erhöhen. Zudem werden die Gebühren, sobald sich der Landesindex der Konsumentenpreise um 5 Punkte erhöht hat, an die Teuerung angepasst (Basis: Index Dezember 2015, Stand November 101.7 Punkte).

ART. 3

Ausnahmen von der Gebührenpflicht

Von der Gebührenpflicht befreit sind:

- a) Land- und forstwirtschaftliche Warentransporte, ausgenommen solche zu land- und forstwirtschaftlichen Baustellen;
- b) auf dem Stoos domizilierte Camioneure für Transporte ab der Bergstationen der Stoosbahnen sowie für Fahrten mit Beginn und Ende im Ortsteil Stoos;

- c) Viehtransporte zum Alpgebiet Teufbödni-Fronalp mit weissem Kontrollschild, sofern hierfür eine vertragliche Abmachung zwischen der Gemeinde Morschach und den Landeigentümern OAK und UAK besteht.

ART. 4

Verwendung der Gebühren

Die Gebührenerträge sind nach Abzug der Verwaltungskosten zweckgebunden für die Erneuerung der vom vorliegenden Reglement erfassten Strassen zu verwenden.

ART. 5

Vorbehalt der Fahrbewilligung

Warentransporte dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Fahrzeughalter über eine Fahrbewilligung für das Befahren der Strasse verfügt (Ausnahme vom Fahrverbot). Die Erteilung der Fahrbewilligung richtet sich nach dem Reglement betreffend Verkehrsbeschränkungen auf der Stooswaldstrasse und auf der Ringstrasse Stoos.

ART. 6

Vollzug

Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Gemeinderat. Er erlässt die notwendigen Ausführungsvorschriften und bezeichnet die für den Vollzug zuständigen Organe.

Art. 7

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten der Gemeinde in Kraft. Der genaue Zeitpunkt wird durch den Gemeinderat bestimmt und vorgängig im Amtsblatt publiziert.

Vom Gemeinderat Morschach mit GRB vom 27. April 2021 auf den 1. Mai 2021 in Kraft gesetzt.

Namens des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident:

Sig. Daniel Betschart

Der Gemeindeschreiber

Sig. Thomas Holl

An der Gemeindeversammlung beraten am 9. Dezember 2020

An der Urnenabstimmung angenommen am 7. März 2021